



Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Universität Heidelberg • Postfach 10 57 60 • 69047 Heidelberg

Rundschreiben: Nr. 9

Verteiler: 1 – Dekanate

3 – Institute/Seminare

4 – Zentrale Einrichtungen

7 - Universitätsverwaltung

Az.: (Bitte bei Antwortangeben)

5780

Abteilung/ Sachbearbeiter(in)

5.1 Frau Hasenbein

Telefon-Durchwahl

0 62 21/54-2244

mail: hasenbein@zuv.uni-heidelberg.de

Datum

16.05.2013

Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte

1. Einführung von ELStAM – elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale
2. Geringfügig entlohnte Beschäftigte

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Interesse unserer studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte möchten wir Sie darauf hinweisen, dass zwei Rechtsänderungen finanzielle Auswirkungen für unsere studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte haben können. Hierauf hat uns das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) in Fellbach als gehaltszahlende Stelle aufmerksam gemacht:

1. Die Umstellung auf die elektronische Übermittlung der Lohnsteuermerkmale kann für die studentischen/wissenschaftlichen Hilfskräfte finanzielle Auswirkungen haben, wenn die Anweisungen zur Zahlung der Bezüge verspätet beim Landesamt für Besoldung und Versorgung eingehen.

Die Anmeldung zum ELStAM – Verfahren durch das LBV erfolgt grundsätzlich zum Beginn des Beschäftigungsverhältnisses. Liegen zwischen Beginn der Beschäftigung und Anmeldung mehr als sechs Wochen, gelten die tatsächlichen Steuermerkmale erst ab dem Tag der Anmeldung. Zuvor gezahlte Vergütung ist mit Steuerklasse VI zu besteuern.

Beispiel: Beschäftigungsbeginn ist 16.03.13. Dieser Termin wird durch das LBV am 16.05.13 bei ELStAM mit Steuerklasse I und Beschäftigungsbeginn 16.03.13 angemeldet. Die 6-Wochenfrist ist abgelaufen, Steuerklasse I gilt dann lediglich ab Tag der Anmeldung = 16.05.13. Die zuvor gezahlte Vergütung vom 16.03.13 – 15.05.13 wird mit Steuerklasse VI besteuert.

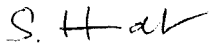
2. Geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse (derzeit bis 450,-- €/mtl.) sind seit 01.01.2013 grundsätzlich rentenversicherungspflichtig. Auf Antrag kann sich der Beschäftigte von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Die Befreiung wirkt ab Beginn des Kalendermonats, in dem der Befreiungsantrag beim Arbeitgeber eingeht.

Voraussetzung für die Befreiung ab Beginn des Beschäftigungsverhältnisses ist allerdings, dass das LBV der Minijob-Zentrale die Befreiung innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Befreiungsantrags meldet. Wird der Befreiungsantrag nicht rechtzeitig bei der Minijob-Zentrale gestellt, wirkt die Befreiung erst ab 01. des zweiten Monats, der auf den Meldungseingang folgt.

Im Interesse der studentischen/wissenschaftlichen Hilfskräfte sollten künftig folgende Punkte beachtet werden:

- Bitte den **Antrag auf Einstellung/Weiterbeschäftigung** weit vor Beschäftigungsbeginn einreichen (Bearbeitungszeit für Vertragsausstellung ca. 2-3 Wochen) und
- die **unterschiedenen Arbeitsverträge** einschließlich der angeforderten LBV-Vordrucke bitte zeitnah an die Personalabteilung zurücksenden.

Mit freundlichen Grüßen



Senni Hundt
Stellvertr. Kanzlerin